

Gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Deutsches Aktieninstitut schließt sich der Kritik der
Industrie am „Verbandsstrafgesetzbuch“ an

Zusammenfassung

Das Deutsche Aktieninstitut hält die Einführung eines Unternehmensstrafrechts für Unternehmen und Verbände in Deutschland weder für erforderlich noch für geboten – auch nicht für multinationale Konzerne.

Der möglichen Einführung eines Unternehmensstrafrechts – gegebenfalls durch die Einbringung des Gesetzesentwurfs aus Nordrhein-Westfalen zu einem „Verbandsstrafgesetzbuch“ – sieht das Deutsche Aktieninstitut mit Besorgnis entgegen. Die Grundlage für eine Einführung ist unter anderem im Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 der regierenden Parteien CDU, CSU und SPD zu sehen, in welchem von der Prüfung eines „Unternehmensstrafrechts für multinationale Konzerne“ die Rede ist. Der Vorstoß des Landesministeriums der Justiz von Nordrhein-Westfalen geht noch weiter. So hat Landesjustizminister Thomas Kutschaty im vergangenen Jahr einen Gesetzesentwurf zur „Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden“ vorgelegt. Die Justizministerkonferenz hat diese Gesetzesinitiative im November 2013 befürwortet. Der Entwurf soll Geltung entfalten für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, soweit die geahndeten Handlungen nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden.

Nach Ansicht des Deutschen Aktieninstituts besteht weder ein kriminalpolitisches Bedürfnis noch eine rechtliche Notwendigkeit für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts: Die Wirtschaftskriminalität in Deutschland ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich rückläufig, so dass eine besondere Notwendigkeit für die Einführung zur Bekämpfung einer ausufernden Wirtschaftskriminalität nicht ersichtlich ist. Auch haben sich die Compliance Bemühungen der Unternehmen verstärkt, die zu einem deutlichem Rückgang von Gesetzesverstößen in Unternehmen geführt haben. Schließlich sind die vorhandenen vielfältigen Sanktionsmaßnahmen im deutschen Recht zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ausreichend. Sie entfalten bereits die notwendige Präventionswirkung gegenüber Unternehmen. Ein Defizit gegenüber anderen Rechtsordnungen ist darüber hinaus nicht gegeben.

So schließt sich das Deutsche Aktieninstitut der bereits vielfach geäußerten Kritik zum Unternehmensstrafrecht allgemein und konkret zur NRW-Gesetzesinitiative

zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts („Verbandsstrafgesetzbuch“) an,¹
insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Die vorgeschlagenen Sanktionen sind zu drastisch:

- Die Verbandsgeldstrafe von bis zu 360 Tagessätze (360. Teil des Jahresertrages bis zu einer Obergrenze von 10% des durchschnittlichen Gesamtumsatzes, wobei der weltweite Umsatz aller Personen die als wirtschaftliche Einheit operieren, in den letzten drei Geschäftsjahren zugrunde zu legen ist): Bei großen Konzern kann diese Strafe selbst bei geringer Tagessatzzahl schnell deutlich über den bisher in §§ 30, 130 OWiG liegenden Höchstgrenzen liegen, ohne dass der Unwertgehalt des tatsächlichen Verhaltens sehr hoch war. Auch kann die Höhe dieser Strafen gegebenenfalls existenzvernichtend für einzelne Unternehmen sein; zudem überzeugt das Abstellen auf den weltweiten Umsatz bei einer in Deutschland begangenen Straftat nicht.
- Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung: Generell haben wir uns schon immer gegen diese Prangerfunktion ausgesprochen, da das Prinzip des „Name and Shame“ dem deutschen Strafrecht noch immer fremd ist.
- Mit dem Ausschluss von Subventionen, der Vergabe öffentlicher Aufträge und als ultima ratio der Verbandsauflösung werden Arbeitnehmer und Aktionäre in „Sippenhaft“ genommen, obwohl sie nicht verantwortlich für die begangene Tat waren. Die durch den Gesetzesentwurf eingeführte Art von Kollektivschuld ist mit dem Schuldprinzip des deutschen Rechts nicht vereinbar.
- Sanktionen gegen Unternehmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht zu einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz von Gesellschaften führen. Der Umstand, dass viele Personen, denen Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist, durch die Sanktion getroffen werden, muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Verhängung der Sanktion besonders berücksichtigt werden.

Der Entwurf enthält weiterhin viele unbestimmte Rechtsbegriffe, insbesondere im Bereich der Voraussetzungen für „Verbandsstraftaten“. Diese führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Vor allem ist durch das Vorsehen des Legalitätsprinzips in Verbindung mit dem unbestimmten Tatbestand des § 2

1 Vgl. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden von BDI/BDA vom 31. Januar 2014, http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/BDI-BDA-Stellungnahme_Gesetzesentwurf_Unternehmensstrafrecht.pdf.

VerbStrG-E eine Flut von Ermittlungsverfahren zu erwarten, die kaum zu bewältigen und im Großteil der Fälle auch nicht gerechtfertigt sein wird.

Als positiven Aspekt des Gesetzesentwurfs lässt sich anführen, dass der Entwurf ein Absehen von Sanktionen bei Einrichtung einer Compliance-Struktur vorsieht und damit Anreize für Verbände schafft, Missstände aufzudecken und sich gesetzestreu zu verhalten. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum das Absehen von Strafe nur dann in Betracht kommt, wenn der Verband erst nach Begehung einer Straftat eine Compliance-Struktur aufbaut. Verbände, die bereits vor Begehung der Straftat proaktiv gewesen waren, indem sie eine Compliance-Struktur eingerichtet hatten, können hier keine Berücksichtigung finden. Dies führt zu Wertungswidersprüchen und schafft keine ausreichenden Anreize für Verbände, präventiv Compliance-Strukturen einzurichten.



1 Zum Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuchs

1.1 Fehlende tatsächliche und rechtliche Notwendigkeit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Der vom Land Nordrhein-Westfalen vorgelegte Gesetzesentwurf begründet den Bedarf eines eigenen Unternehmensstrafrechts damit, dass ein deutsches Präventionsdefizit bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im Vergleich zu anderen Staaten vorliege (VerbStrG-E, S. 22, 26). So seien bisherige Sanktionsmöglichkeiten nicht ausreichend (VerbStrG-E, S. 24), da mögliche Sanktionen, beispielsweise Geldbußen, zu kalkulierbar für Unternehmen geworden seien (VerbStrG-E, S. 28). Gerade Geldbußen würden daher nunmehr, im Gegensatz zu einer Strafe, lediglich als Ermahnung empfunden (VerbStrG-E, S. 25). Das angesprochene Präventionsdefizit stünde schließlich in krassem Widerspruch zum Ausmaß der Wirtschaftskriminalität in Deutschland und dem Schaden, den sie anrichte, so dass Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers bestünde.

Das Deutsche Aktieninstitut sieht die Begründung für den Bedarf eines Unternehmensstrafrechts als nicht überzeugend an:

1.1.1 Vergleichsweise geringes Ausmaß der Wirtschaftskriminalität in Deutschland

Wie der Gesetzesentwurf² richtigerweise feststellt, waren die absoluten Verfahrenszahlen im Hinblick auf die Wirtschaftskriminalität in Deutschland ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik zuletzt rückläufig. Dieser Trend bestätigt sich auch für das Jahr 2013: Ausweislich des Bundeslagebilds Wirtschaftskriminalität 2013 ist ein deutlicher Rückgang der Wirtschaftskriminalität zu erkennen.³ So wurden im Jahr 2013 insgesamt 71.663 Fälle der Wirtschaftskriminalität, rund 12 % weniger als im Vorjahr registriert (81.793 Fälle). Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug im Berichtsjahr 1,2 % (2012: 1,4 %). Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, sie liegen deutlich unter dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Auch sticht die Aufklärungsquote im Bereich der

2 Vgl. VerbStrG-E S. 21 mit Verweis auf Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität, BKA, Wiesbaden 2011, S. 7;
http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Wirtschaftskriminalitaet/Lagebilder/lagebilder__node.html?__nnn=true.

3 Vgl. Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2013, S. 5;
http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Wirtschaftskriminalitaet/Lagebilder/lagebilder__node.html?__nnn=true.

Wirtschaftskriminalität mit 92 % im Jahr 2013 (Vorjahr: 91 %) heraus. Sie ist damit deutlich höher als bei der Gesamtkriminalität (55 %).⁴

Angesichts dieser Zahlen fällt es schwer, eine angeblich ausufernde negative Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in Deutschland nachzuvollziehen. Zwar ist dem Gesetzesentwurf dahingehend Recht zu geben, dass seit Jahren die Zahl der juristischen Personen oder Personengesellschaften, die am Markt tätig sind, steigt und auf nationaler wie internationaler Ebene die Bedeutung von großen Konzernen wächst (VerbStrG-E, S. 20). Dies muss aber nicht notwendigerweise eine Erhöhung der Wirtschaftskriminalität zur Folge haben, wie es der Gesetzesentwurf suggerieren will. Gleiches gilt für die Aussage, dass die moderne Gesellschaft eine „Organisationsgesellschaft“ (VerbStrG-E, S. 20) sei, die eine organisierte „Unverantwortlichkeit“ mit sich bringe (VerbStrG-E, S. 20). Denn inwieweit sich diese Behauptung konkret in Zahlen, beispielsweise eingestellten Verfahren widerspiegelt, wird im Folgenden in der Begründung nicht aufgeführt.

Festzuhalten bleibt daher, dass der Gesetzesentwurf keine überzeugenden empirischen Daten vorlegt, die den Schluss zulassen, dass es eines Unternehmensstrafrechts bedarf. Vielmehr deuten die oben dargelegten Zahlen auf das Gegenteil hin.

1.1.2 Bereits ausreichendes Sanktionssystem zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im deutschen Recht

Weiterhin besteht bereits jetzt nach deutschem Recht ein ausdifferenziertes Sanktionssystem mit abschreckenden Sanktionsmöglichkeiten auf der Rechtsfolgendeite.

Anzuführen sind zunächst §§ 30, 130 OWiG: Hiernach können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten von Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, Geldbußen gegen das Unternehmen verhängt werden. Gleiches gilt für fahrlässiges oder vorsätzliches Unterlassen von erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen in diesem Zusammenhang. Auf Rechtsfolgendeite können sich Bußgelder von bis zu 10 Millionen Euro bei vorsätzlicher Begehungsweise ergeben. Es sei diesbezüglich anzumerken, dass der Bußgeldrahmen des § 30 OWiG erst kürzlich verzehnfacht wurde.⁵ Allein diese Erhöhung des Bußgeldrahmens bedingt ausreichende Präventionswirkung gegenüber Unternehmen. Durch die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung in § 30 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG kann sich die Höhe der Sanktionen darüber hinaus noch erhöhen, wenn der wirtschaftliche Vorteil der entsprechenden Zuwiderhandlung über dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt. Diese

4 Vgl. Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2013, S.6, http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Wirtschaftskriminalitaet/Lagebilder/lagebilder_node.html?_nnn=true.

5 Vgl. 8. GWB-Novelle vom 26. Juni 2013, BGBl. 2013, Teil I Nr. 32, S. 1738.



Gewinnabschöpfung zeigte in den vergangenen Jahren eine mehr als ausreichende Abschreckungswirkung für Unternehmen. Exemplarisch dafür sind die Geldbußen von 395 Millionen Euro gegen die Siemens AG im Jahr 2011, 151 Millionen Euro gegen die MAN SE im Jahr 2009 und 149 Millionen Euro gegen die Ferrostaal GmbH im Jahr 2012.⁶

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der sogenannten Vermögensabschöpfung nach § 29 a OWiG. Die Regelung ermöglicht nicht nur die Abschöpfung des aus einer mit Geldbuße bedrohten Handlung erlangten Gewinns, sondern macht es darüber hinaus möglich, das gesamte Erlangte abzuschöpfen. Durch die Anwendung des sog. „Bruttoprinzips“ wird verhindert, dass eigene Aufwendungen zur Erlangung des Vorteils verrechnet werden.

Auch neben dem Ordnungswidrigkeitsrecht gibt es de lege lata Regelungen, die dem missbräuchlichen Verhalten von Unternehmen entgegenwirken:

Zu nennen sind insbesondere Regelungen hinsichtlich der Untersagung bestimmter Tätigkeiten und der administrativen Schließung des Unternehmens zur Sanktionierung rechtswidrigen unternehmerischen Handelns, wie etwa §§ 20, 21 BImSchG, 35 GewO, 35ff KWG (Erlaubnisaufhebung). Auch kann bei gesetzeswidrigen Handlungen die Zwangsauflösung und Löschung aus dem Handelsregister einer GmbH oder Aktiengesellschaft (§§ 61, 62 GmbHG, § 396 AktG) erfolgen. Als weitere Teilrechtsordnungen, die rechtswidriges unternehmerisches Handeln ahnden, seien noch § 34 GWB und § 10 UWG zu nennen: So können gem. § 34 GWB wirtschaftliche Vorteile, die ein Unternehmen durch Verstöße gegen das GWB oder des AEUV erlangt hat, abgeschöpft werden, indem das betroffene Unternehmen einen bestimmten Geldbetrag an den Bundeshaushalt zahlt. Nach § 10 UWG schließlich können Unternehmen auf Herausgabe des erlangten Gewinns belangt werden, wenn dieser durch eine unzulässige geschäftliche Handlung erlangt wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es eines gesonderten Unternehmensstrafrechts angesichts des aufgezeigten umfassenden und effizienten Sanktionsrahmens gegen unternehmerisches Fehlverhalten im deutschen Recht nicht bedarf. Es bestehen bereits jetzt ausreichende Sanktionsmaßnahmen gegen Verfehlungen von Unternehmen, die alles andere als „kalkulierbar“ für die betroffenen Unternehmen sind. Zudem macht die bestehende Rechtslage mit den Regelungen der verschiedenen Teilrechtsordnungen auch mehr Sinn im Hinblick auf die Bekämpfung von missbräuchlichem Verhalten von Unternehmen, als die Einführung eines einheitlichen, im StGB angelegten Unternehmensstrafrechts. Denn die Regelungen gehen auf die speziellen Umstände ein, in denen sich Unternehmen in den

6 Vgl. Progress Report, Enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention 2010, http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Internationales/OECD_Progress%20Report_2010.pdf, S. 33.

entsprechenden Teilrechtsordnungen befinden. Sie sehen daher auch die Maßnahmen vor, die im Zusammenhang mit missbräuchlichem Verhalten von Unternehmen in den verschiedenen Bereichen notwendig und angemessen sind. Ein im StGB angelegtes Unternehmensstrafrecht, dessen Geltungsbereich sich auf die gesamte Rechtsordnung erstrecken würde, könnte diese Abstufungen nicht enthalten.

1.1.3 Entwicklungen der vergangenen Jahre in Gesellschaft, Rechtsprechung und den Unternehmen

Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahrzehnten ein Umdenken in Gesellschaft, Rechtsprechung und Wirtschaft hinsichtlich ethischer Maßstäbe an eine „gute Unternehmensführung“ stattgefunden hat: War es noch vor einigen Jahrzehnten moralisch nicht extrem verwerflich und eher als „Kavaliersdelikt“ einzuordnen, etwa zur Erlangung staatlicher Aufträge in Ländern, in denen staatliche Aufträge nur durch Bestechung zugeteilt wurden, auch zu bestechen, so hat sich mittlerweile ein Wandel vollzogen:⁷ Zum einen hat in den letzten Jahren eine breite regulatorische Entwicklung auf freiwilliger Basis im Bereich Corporate Governance (vgl. Deutscher Corporate Governance Kodex) eingesetzt.⁸ Zum anderen hat sich die richterliche Rechtsfortbildung klar gegen Korruption und für Compliance ausgesprochen.⁹ Schließlich hat auch die regulatorische Entwicklung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, sowie im Umwelt-, Arbeits- und Datenschutzrecht dazu geführt, das Unternehmen zunehmend Compliance-Abteilungen bzw. Compliance-Strukturen eingerichtet haben. Ist dies für Aktiengesellschaften nahezu schon ein „Muss“¹⁰ (für Finanzinstitute ohnehin), so haben doch auch Unternehmen ab einer gewissen Größenordnung generell den präventiven Nutzen solcher Strukturen erkannt. Diese Einsicht hielt und hält auch im deutschen Mittelstand Einzug, Tendenz klar steigend.

Hierfür spricht auch eine von der PricewaterhouseCoopers AG (PwC) in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstellte und im Jahr 2013 veröffentlichte Studie („Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur 2013“). Denn offensichtlich zahlen sich die Bemühungen der Unternehmen um stärkere Compliance und Präventionsprogramme aus: Nach der Studie berichteten 2009 noch 61 Prozent der Unternehmen von mindestens einem Schadensfall im Untersuchungszeitraum, während es 2013 nur noch 45 Prozent der Unternehmen waren. Im selben Zeitabschnitt ist die Zahl der Compliance-Programme deutlich gestiegen: Zwischenzeitlich setzen drei Viertel der befragten

7 Siehe zur Entwicklung insbesondere: Richter, in Müller-Gugenberger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Auflage 2011, § 2 Rn. 25 ff.

8 Vgl. Gilch/Schartes, in Momsen/Grütner, Wirtschaftsstrafrecht, S. 126f.

9 Vgl. ARAG-Garmenbeck Entscheidung des BGH, BGHZ 135, S. 244.

10 Vgl. Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (AKEIÜ), DB vom 16.07.2010, S. 1509.

Unternehmen auf systematische Kontrollen und Kriminalitätsprävention, während es 2011 52 Prozent und 2009 nur 44 Prozent waren. Ausgehend von den Ergebnissen für 2011 konnte PwC einen Rückgang der Kriminalitätsbelastung von 73 auf aktuell 53 Prozent der befragten Unternehmen feststellen. Die Zahlen belegen eindrucksvoll, dass sich die Unternehmen ihrer Verantwortung gestellt und selbst für eine Reduzierung der Schadensfälle gesorgt haben.

Vor diesem Hintergrund ist daher die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht nötig. Einer Formalisierung dieser tatsächlichen, positiven Entwicklung in Gesellschaft und Unternehmen durch Gesetzesvorgaben bedarf es nicht. Vor allem bedarf es in diesem Zusammenhang nicht der Einführung des sog. Legalitätsprinzips (Ermittlungs- und Verfolgungszwang für Strafverfolgungsbehörden) mit dem Ziel einer stärkeren Ahndung von Unternehmensstraftaten. Denn ein im Gesetzesantrag angesprochenes angebliches Vollzugsdefizit bei Wirtschaftsstraftaten (siehe Begründung VerbStrG-E, S. 23) ist nicht gegeben.

1.1.4 Keine internationale oder europäische Verpflichtung zur Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Ein Unternehmensstrafrecht ist nach internationalem oder europäischem Recht nicht geboten; weder Regelungen der Europäischen Union noch der OECD geben die Einführung eines Unternehmensstrafrechts vor. Auch fällt die Bundesrepublik Deutschland nicht im internationalen Vergleich zurück. Viele andere Staaten kennen ein Ordnungswidrigkeitsrecht nicht und nehmen daher diese Thematik in ihr Strafgesetzbuch auf, wobei dann dort auch nicht von „Strafe“, „Vergehen“ oder „Verbrechen“ gesprochen wird.¹¹ Von daher ist kein Defizit in Deutschland allein deshalb zu sehen, weil die Thematik nicht im Strafgesetzbuch verankert ist, wie in anderen Ländern. Aber auch sonst ist Deutschland im internationalen Vergleich bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und der tatsächlichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität gut aufgestellt: So ist Deutschland im Zusammenhang mit der Erhöhung des Bußgeldhöchstmaß in § 30 OWiG den Forderungen der OECD nachgekommen. Darüber hinaus gab es keine an Deutschland gerichteten Forderungen der OECD, da kein Sanktionsdefizit Deutschlands im Hinblick auf die Verfolgung von Wirtschaftskriminalität gegenüber anderen Staaten gesehen wurde. Insbesondere liegt Deutschland im Vergleich zu allen anderen Staaten, die Mitgliedstaaten der einschlägigen OECD Konvention zur Verfolgung von

¹¹ Vgl. Stellungnahme Nr. 15/2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden der BRAK, April 2014, S. 7; <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/april/stellungnahme-der-brak-2014-15.pdf>.

Wirtschaftskriminalität sind, hinsichtlich der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität auf dem zweiten Platz.¹²

Auch schließen wir uns der Bundesrechtsanwaltskammer in deren Stellungnahme an, wonach nach europäischem Recht die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht geboten ist. Zwar muss davon ausgegangen werden, dass seit dem Vertrag von Lissabon der EU eine originäre Strafrechtssetzungskompetenz zukommt. Jedoch ist diese an den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 und 4 AEUV) gebunden. Dies respektiert die EU im Bereich des Unternehmensstrafrechts bislang.

1.2 Verstöße gegen Grundprinzipien des deutschen Strafrechts und Verfassungsrechts

Zudem bestehen gegen den Gesetzesantrag Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit deutscher Strafrechtsdogmatik und deutschem Verfassungsrecht.

1.2.1 Möglicher Verstoß gegen das Schuldprinzip:

Grundlage des deutschen Strafrechts bildet das sogenannte Schuldprinzip, welches aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird (Art. 20 Abs. 3 GG, siehe BVerfGE 123, 267 ff). Es besagt, dass eine Strafe nur auf Grund schuldhaft vorwerfbareren Verhaltens verhängt werden darf. Dies setzt aber die persönliche Vorwerfbarkeit Einzelner voraus.¹³ Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist bei einer Vereinigung, gleich welcher Art, äußerst umstritten. Es wird angenommen, dass ein Schuldvorwurf gegen einen Verband (hier: Auswahl- und Organisationsverschulden des Verbandes in § 2 Abs. 1 und 2 VerbStrG-E), der diesen als solchen pönalisiert, rein fiktiv ist und daher gegen das Schuldprinzip verstößt.

Für das Vorliegen einer reinen Fiktion spricht die Fassung des § 2 Abs. 1 VerbStrG-E: Hiernach wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen wurde. In der Begründung zum Gesetzesantrag auf Seite 27 wird angeführt, dass der Vorwurf in § 2 Abs. 1 VerbStrG-E an den Verband in der mangelhaften Personenauswahl liegt. Dies geht allerdings aus dem Wortlaut nicht hervor. Dort wird, unabhängig von einem Vorwurf an den Verband, die vorsätzliche oder fahrlässig begangene verbandsbezogene Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers gegen eine Strafvorschrift zugerechnet. Eine Anknüpfung an

12 Vgl. Progress Report, Enforcement of the OECD Anti-Bribery Convention 2010, S. 11; http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Internationales/OECD_Progress%20Report_2010.pdf.

13 Vgl. Quante, Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, Peter Lang Verlag 2005, S. 138.

die mangelhafte Personenauswahl als Schuldvorwurf gegen den Verband ist aus dem Wortlaut nicht ersichtlich. Hieraus könnte man folgern, dass der Vorwurf einer originären Schuld des Verbands (mangelhafte Personalauswahl) letztlich reine Fiktion ist. Es würde allein die Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers pauschal dem Verband zugerechnet und fingiert, dass hierin eine mangelhafte Personalauswahl des Verbandes zu sehen ist.

Auf Grund dieser Unklarheiten und der damit verbundenen Gefahr eines Verstoßes gegen das Schuldprinzip sieht das Deutsche Aktieninstitut diese, letztlich entscheidende Regelung des Gesetzesantrags als rechtlich nicht tragfähig an.

1.2.2 Unternehmensstrafrecht zu Lasten unbeteiligter Dritter

Durch die Einführung eines Unternehmensstrafrecht würden unbeteiligte Dritte letztlich die Konsequenzen der Strafe tragen: So würden Arbeitnehmer, Aktionäre und Gläubiger unter den verhängten Sanktionen leiden, obwohl sie nicht verantwortlich für die begangene Tat waren. Die Folgen, etwa im Fall einer Verbandsauflösung, werden im Gesetzesantrag nicht thematisiert. Insbesondere wird nicht darauf eingegangen, wie in der Praxis dann eine solche Auflösung von statten gehen soll und ob Sicherungsrechte für Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer in einem solchem Fall zur Verfügung stehen sollen. Als Rechtfertigung für die für die genannten Personengruppen negativen Auswirkungen wird allein angeführt, dass die Personengruppen mit dem Verband eine "Risikogemeinschaft" eingegangen wären (Begründung VerbStrG-E, S. 32). Jedoch trägt das Argument „Risikogemeinschaft“ nicht, da kennzeichnend hierfür zunächst ist, dass sich „eine möglichst große Zahl an Personen zur Deckung genau definierter Gefahren zusammenschließt“¹⁴. Hier ist dies definitiv nicht der Fall, da sich keine der genannten Personengruppe vorrangig deshalb mit dem Verband einlässt, um Gefahren zu decken, sondern vielmehr, um einen Arbeitsplatz zu bekommen, Geschäfte mit dem Verband zu tätigen oder an dem wirtschaftlichen Gewinn des Verbands zu profitieren. Auch das zweite Merkmal einer Risikogemeinschaft ist hier nicht gegeben: Das Eingehen einer Risikogemeinschaft wird nämlich dann angenommen, wenn sich Personen zusammenschließen, weil alleine das Risiko unberechenbar und übermäßig groß wäre. Eine Unberechenbarkeit oder ein übermäßiges Risiko ist nicht ersichtlich. Letztlich wird durch den Begriff der „Risikogemeinschaft“ zu einer Art Kollektivschuld übergegangen, die mit dem Schuldprinzip des deutschen Rechts nicht vereinbar ist.

1.2.3 Legalitätsprinzip

In der Begründung des Gesetzesantrags wird weiter angemahnt, dass bisher für die Verfolgung von Vergehen nach den §§ 30, 130 OWiG kein Ermittlungs- und

14 Vgl. Stree/Bosch, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuchkommentar, 29. Auflage 2014, § 13 Rn. 23 ff.

Verfolgungszwang bestehe, was zur Folge hätte, dass Vergehen häufig nicht geahndet werden würden (Begründung VerbStrG-E, S. 23). Daher wäre es jetzt angebracht, das sog. Legalitätsprinzip (Pflicht der Staatsanwaltschaft, bei Anfangsverdacht den Verdächtigen zu verfolgen¹⁵) einzuführen, um Vergehen effizienter verfolgen zu können. Dabei wird aber übersehen, dass das Legalitätsprinzip allein kein geeignetes Instrument ist, um beklagte Vollzugsdefizite zu beheben. Denn angebliche Defizite sind ein Rechtsanwendungs-, nicht aber ein Rechtssetzungsproblem. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Staatsanwaltschaft auf Grund des Legalitätsprinzips auch jeden ideellen Verein bei jeglichem geringen Tatverdacht verfolgen müsste. Denn auch der kleinste ideelle Verein fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzesantrags. Dies würde eine enorme Verschwendung von Ressourcen bedeuten. Staatsanwälte hätten damit keine Zeit/Mittel mehr, sich um die Verfolgung wirklich wichtiger Vergehen zu kümmern. Die Einführung des Legalitätsprinzips hätte daher auch vor diesem Hintergrund Nachteile.

Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass selbst viele in der Begründung des Gesetzesantrags als Vorbild bezeichneten ausländischen Rechtsordnungen, wie etwa die österreichische, US-amerikanische, britische und französische, in deren Unternehmensstrafrecht nicht das Legalitätsprinzip (Pflicht der Staatsanwaltschaft, bei Anfangsverdacht den Verdächtigen zu verfolgen), sondern vielmehr das Opportunitätsprinzip (Ermessen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Frage der Verfolgung bei Anfangsverdacht) verankert haben. Die Orientierung an diesen Rechtsordnungen als Begründung für die Einführung eines Legalitätsprinzips schlägt also fehl. Dies gilt insbesondere für Frankreich (Art. 40 und 41 der französischen Strafprozessordnung sehen ein weites Ermessen der Staatsanwaltschaft vor hinsichtlich der Frage, ob ein der Straftat Verdächtiger verfolgt werden soll). Gleiches gilt für den in den USA geltenden Sarbanes-Oxley Act und den in Großbritannien geltenden UK Bribery Act. Schließlich gilt selbst im scheinbar vorrangig als Vorbild für den Gesetzesantrag dienende österreichische Unternehmensstrafrecht nicht das Legalitätsprinzip: Gem. § 18 Absatz 1 VbVG (Überschrift: Verfolgungsermessen) kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Verbandes absehen oder zurücktreten, wenn in Abwägung der Schwere der Tat, des Gewichts der Pflichtverletzung oder des Sorgfaltsverstoßes, der Folgen der Tat, des Verhaltens des Verbandes nach der Tat, der zu erwartenden Höhe einer über den Verband zu verhängenden Geldbuße sowie allfälliger bereits eingetretener oder unmittelbar absehbarer rechtlicher Nachteile des Verbandes oder seiner Eigentümer aus der Tat eine Verfolgung und Sanktionierung verzichtbar erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ermittlungen oder Verfolgungsanträge mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären, der offenkundig außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zu den im Fall einer Verurteilung zu erwartenden Sanktionen stünde.

15 Vgl. Schmitt, in Mayer-Goßner/Schmitt, StPO Kommentar, 61. Auflage 2014, § 152, Rn. 2.



1.2.4 Unverhältnismäßigkeit der vorgesehenen Strafen

Außerdem ist der im VerbStrG-E vorgesehene Sanktionskatalog weitergehender als der im regulären Strafrecht angesetzte Rahmen und darüber hinaus auch unverhältnismäßig.

1) Die Verbandsgeldstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VerbStrG-E)

Die Verbandsgeldstrafe in § 4 Abs. 1 Nr. 1 VerbStrG-E sieht vor, die Geldstrafe in Tagessätzen zu verhängen. Die Bemessung der Tagessatzhöhe bemisst sich nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung der sonstigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Höchstsatz darf dabei nicht mehr als 10 % des durchschnittlichen Gesamtumsatzes betragen. Dabei ist der weltweite Umsatz aller Personen, die als wirtschaftliche Einheit agieren, in den letzten drei Jahren zugrunde zu legen. Bei großen Konzernen kann diese Strafe selbst bei geringem Tagessatz schnell über der in §§ 30, 130 OWiG liegenden Höchstgrenze liegen, ohne dass der Unwertgehalt der Tat sehr hoch beziehungsweise höher als der Unwertgehalt im Rahmen der §§ 30, 130 OWiG war. Dieselbe Tat würde damit zu wesentlich unterschiedlich hohen Geldstrafen führen. Dies führt zu Wertungswidersprüchen und zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung. Zudem mahnen BDI und BDA in ihrer Stellungnahme vom 31. Januar 2014 zu Recht an, dass dies im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 VerbStrG-E steht: Denn gemäß § 2 Abs. 2 VerbStrG-E soll nur die Zuwiderhandlung, die „in Angelegenheiten des Verbandes begangen wurde, dessen Entscheidungsträger oder Entscheidungsträgerinnen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben“, sanktioniert werden. Ein Haftungsdurchgriff ist gerade nicht gewollt. Konsequenterweise muss sich dann die Höhe der Verbandsgeldstrafe ebenfalls nur an dem Umsatz des jeweiligen Verbandes, aber nicht des Gesamtverbandes, und schon gar nicht am weltweiten Umsatz ausrichten. Die Bemessungsgrundlage steht damit in krassem Missverhältnis zur Verantwortlichkeit der einzelnen Unternehmen und ist daher als unverhältnismäßig abzulehnen.

Schließlich ist noch anzumerken, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „wirtschaftlichen Einheit“ zu Rechtsunsicherheit führt. Er ist zu weit gefasst und trägt die Gefahr in sich, dass bei Ausschöpfung des Strafrechtsrahmens sich insbesondere für mittelständische Unternehmen eine existenzvernichtende Wirkung ergeben kann.

2) Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VerbStrG-E)

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VerbStrG-E sieht die Veröffentlichung der Verurteilung vor. Diese Form der Strafe wird vom Deutschen Aktieninstitut ausdrücklich abgelehnt. Sie leistet der öffentlichen Anprangerung Vorschub, was dem deutschen Strafrecht zu Recht grundsätzlich fremd ist. Denn zum einen ist eine solche Bestrafung im Individualstrafrecht aus grundgesetzlichen Erwägungen bedenklich. Zum anderen

trägt sie weder zur Resozialisierung noch zum Opferschutz bei: Durch die Anprangerung wird das betroffene Unternehmen aus der Gesellschaft gedrängt, nicht jedoch der Versuch unternommen, es wieder zu integrieren. Ferner wird nicht klar, welcher Personen-/Unternehmenskreis durch die Veröffentlichung geschützt werden soll. Anders als etwa ein Eintrag im Gewerbezentralregister, der den Kreis der zukünftig mit dem Unternehmen in Kontakt tretenden Unternehmen/natürlichen Personen schützen soll, richtet sich die Veröffentlichung im VerbStrG-E an die Allgemeinheit. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass ein Schadensfall eines einzelnen Unternehmens eine derart große Auswirkung hat, dass die Allgemeinheit als solche vor dem Unternehmen geschützt werden muss. Dies erscheint nicht angemessen, zumindest müssten Abstufungen je nach Fallkonstellation vorgesehen werden, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden.

Hinzu kommt, dass die Möglichkeit besteht, dass ein Urteil in der Rechtsmittelinstanz wieder aufgehoben werden kann. Der durch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung entstandene Imageschaden hingegen würde irreversibel bestehen bleiben.

Außerdem bleibt noch anzumerken, dass der Begriff der Schädigung einer „großen Personenanzahl“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 VerbStrG-E) als Voraussetzung für die Bekanntmachung zu unbestimmt ist. Hier hätte auch in der Begründung des Antrags näher und präziser darauf eingegangen werden sollen, was hierunter zu verstehen ist. Dies gebietet die Rechtssicherheit, vor allem vor dem Hintergrund der heftigen Auswirkungen der Sanktion für das betroffene Unternehmen. Schließlich schließt sich das Deutsche Aktieninstitut der Ansicht von „unternehmer nrw“ an,¹⁶ dass weder der genaue Zeitpunkt, die Form und Umfang sowie Ort der Veröffentlichung im Gesetzesentwurf benannt werden. Auch dies hätte genauer definiert werden müssen, da auch hier wieder im Zusammenhang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verschieden intensive Eingriffe in die Rechte der betroffenen Verbände erfolgen können. Klare Voraussetzungen würden der Rechtssicherheit zu Gute kommen.

3) Verbandsauflösung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 VerbstrG-E).

Das Deutsche Aktieninstitut spricht sich ausdrücklich gegen die vorgesehene Verbandsauflösung aus.

Die Strafe der Unternehmensauflösung stellt sich als unverhältnismäßig dar: Denn eine Strafe hat auch den Zweck der Besserung, sowie den Zweck der Spezialprävention.¹⁷ Dies ist jedoch vorliegend durch die Zerstörung des Verbandes

¹⁶ Vgl. Stellungnahme Clearingstelle Mittelstand nrw, 27. März 2014, S. 18; <http://clearingstelle-mittelstand.de/wp-content/uploads/2014/04/Stellungnahme-Unternehmensstrafrecht.pdf>.

¹⁷ Vgl. Joecks, in Münchener Kommentar, Band 1, 2. Auflage 2011, Einl. Rn. 27 ff.



nicht zu bewirken. Daher hat Professor Dr. Bernd Schünemann in dem von der „Stiftung Familienunternehmen“ in Auftrag gegebenen Gutachten zu Recht angemerkt, dass die Verbandsauflösung einen Verstoß gegen das durch das Grundgesetz geschützte Eigentumsgrundrecht nach Art. 14, 19 III GG darstellt, da der Eingriff unverhältnismäßig ist: Die angesprochene Strafe ist nicht das geeignete Mittel zur Erreichung des anvisierten Ziels. Zudem ist der Eingriff unangemessen (Verhältnismäßigkeit i.e. Sinne): Zwar ist Inhalt des Eigentumsbegriffs nach deutschem Recht, dass Eigentum verpflichtet (sog. „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“¹⁸). Allerdings geht dies nicht soweit, dass Eigentum vernichtet werden muss, es sei denn die damit verbundene Enteignung ist unter strengsten Voraussetzungen unerlässlich. Sie muss der Verwirklichung schwerwiegend dringender öffentlicher Interessen dienen.¹⁹ Gründe für eine vollkommene Auflösung eines Verbandes sind jedoch schwer vorstellbar. Die im Gesetzesantrag genannten Gründe jedenfalls würden aus unserer Sicht nicht eine derart drastische Folge rechtfertigen.

Besonders bei der Strafe der Verbandsauflösung kommt auch die oben angesprochene „Kollektivstrafe“ zum Ausdruck: Unbeteiligte Arbeitnehmer würden ihren Arbeitsplatz verlieren, ohne dass ihnen die Tat vorgeworfen werden kann. Dies gilt entsprechend für Miteigentümer, Erwerber des Unternehmens, sowie für spätere Rechtsnachfolger. Es wird zur „Sippenhaft“ übergegangen, welche dem deutschen Strafrecht vollkommen fremd ist.

Schließlich ist der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V Recht zu geben, wonach die Begriffe „beharrliche Wiederholung von Zuwiderhandlungen“ als Voraussetzung für die Verbandsauflösung erhebliche Rechtsunsicherheit für die Unternehmen schaffe.²⁰ Weder die Beharrlichkeit wird definiert, noch die Anzahl der Wiederholungen beziffert. Unklar bleibt auch, in welchen zeitlichen Abständen die Wiederholungen begangen werden müssen und welche Bewertung fahrlässige und vorsätzliche Verstöße erfahren sollen. Festzuhalten bleibt daher, dass die verwendeten Rechtsbegriffe nicht der erforderlichen Rechtssicherheit entsprechen, um eine derartig drastische Sanktion rechtfertigen zu können

1.2.5 Verstöße gegen Grundprinzipien des allgemeinen Teils des StGB

aa) Pauschale Zurechnung

Nach dem Gesetzesentwurf werden Zuwiderhandlungen des Entscheidungsträgers in § 1 Abs. 2 VerbStrG-E pauschal der juristischen Person zugerechnet: Es spielt

18 Vgl. Jarass, in Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 14 Rn. 42.

19 Vgl. Jarass, in Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 14 Rn. 80.

20 Vgl. Stellungnahme Clearingstelle Mittelstand nrw, 27. März 2014, S. 19;

<http://clearingstelle-mittelstand.de/wp-content/uploads/2014/04/Stellungnahme-Unternehmensstrafrecht.pdf>.

nach dem Gesetzesantrag keine Rolle, ob etwa der Entscheidungsträger im konkreten Fall gerechtfertigt oder schuldlos gehandelt hat, oder es sich um ein Sonderdelikt handelte, für das der Entscheidungsträger nicht die erforderlichen Eigenschaften inne hatte. Entscheidend ist allein, dass die Tat als solche mit Strafe bedroht ist. Folglich würde auch eine Handlung, wegen derer der Entscheidungsträger nicht strafrechtlich verfolgt werden könnte und im Einzelfall sogar geboten war, der juristischen Person angelastet. Dies führt zu unsinnigen Ergebnissen und zu einer Schlechterstellung des Verbandes gegenüber einer Einzelperson, die strafrechtlich verfolgt wird. Wie eingangs dargestellt, führt die pauschale Zurechnung durch den zu weit gefassten Tatbestand gerade mit Blick auf das Legalitätsprinzip zu zu vielen Verfolgungsfällen, die auf Grund ihrer Ausuferung den Verbänden die im Rechtsstaat unerlässliche Rechtssicherheit nehmen würden und außerdem mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar wäre. Denn letztlich würde die kleinste Zuwiderhandlung sofort eine Straftat des Verbandes begründen. Es bleiben Zweifel, ob dies vom Gesetzgeber so gewollt ist.

cc) Anknüpfungspunkt §§ 13, 14 StGB

Besondere, erhöhte Pflichten an Einzelpersonen werden im deutschen Strafrecht insbesondere durch die §§ 13, 14 StGB begründet. Hiernach sind nur dann Personen besonders pflichtig, wenn sie entweder eine Garantenstellung innehaben (§ 13) oder über besondere, vom entsprechenden Gesetz erläuterte, persönliche Merkmale verfügen (§ 14).²¹ Diese Kernaussage hätte bei der Definition eines Entscheidungsträgers im Rahmen des § 1 Abs. 3 VerbStrG-E leitend sein müssen. Insbesondere hätten konsequenterweise alle in § 1 Abs. 3 VerbStrG-E genannten Personen in gleicher Weise pflichtig sein müssen. Nur so ist eine rechtssichere, einheitliche Auslegung im Sinne der §§ 13, 14 StGB sichergestellt. Dies ist aber nicht der Fall: Denn die in § 1 Abs. 3 VerbStrG-E genannten Personen sind nicht alle dem gleichen Risiko ausgesetzt, sie haben nicht die gleichen Einflussmöglichkeiten, Aufgabenbereiche und daher auch nicht das gleiche Pflichtenprogramm. Einige sind Garanten, andere nicht. Dies zeigt sich insbesondere bei § 1 Abs. 3 lit. d Alt. 2 VerbStrG-E im Vergleich zu den in § 1 Abs. 3 lit. a-c VerbStrG-E genannten Personen. Denn eine Person, die mit der Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung betraut ist, ist nicht dem gleichen Risiko und dem gleichen Pflichtenprogramm ausgesetzt, wie etwa der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (lit. c), der zum einen unbeschränkt persönlich haftet und zum anderen für den Erfolg der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich ist. Die Definition eines Entscheidungsträgers im Rahmen des § 1 Abs. 3 VerbStrG-E ist daher uneinheitlich und führt zu ungerechten Ergebnissen. Es zeigt sich damit letztlich, dass die Begriffe in § 1 Abs. 3 zu unbestimmt gefasst sind. Es hätte eine klarere Definition erfolgen müssen hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung und des Pflichtenprogramms des betroffenen Organs. Dies würde zu eindeutigeren und vor allem gerechteren

21 Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 61. Auflage 2014, § 13 Rn. 7/8.



Ergebnissen führen. Die Rechtsbegriffe in ihrer jetzigen Fassung jedenfalls sind zu unbestimmt und genügen daher nicht den Erfordernissen der Rechtssicherheit.

dd) Systemwidrigkeit in § 2 Abs. 2 VerbStrG-E: Risikoerhöhung statt Kausalität

Mehrfaches Bedenken bereitet weiterhin § 2 Abs. 2 VerbStrG-E. Hiernach wird gegen den Verband eine Sanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Problematisch hierbei ist, dass durch die Formulierung „durch die die Zuwiderhandlung.... wesentlich erschwert worden wäre“ offensichtlich Kausalität nicht notwendig ist, sondern allein die Risikoerhöhung bereits strafrechtliche Konsequenzen hat. Jedoch ist Grundprinzip des deutschen Strafrechts, dass eine Bestrafung bei Vorliegen eines Erfolgsdelikts allein in Betracht kommt, wenn eine Handlung für den eingetretenen Erfolg kausal war i.S. einer „conditio sine qua non“²². Da es sich bei § 2 VerbStrG-E um ein Erfolgsdelikt handelt, werden auch hier wiederum systemwidrig Grundprinzipien des deutschen Strafrechts durchbrochen. Weiterhin zu bemängeln ist, dass – wie auch bei § 2 Abs. 1 VerbStrG-E – keinerlei Rechtfertigungs- oder gar Exkulpationsgründe zu Gunsten des Verbandes zur Verfügung stehen. Er wird also, unter Durchbrechung tradierter Prinzipien des deutschen Strafrechts, schlechter gestellt als eine natürliche Person.

ee) Rechtsnachfolge in § 2 Abs. 4 VerbStrG-E

§ 2 Abs. 4 VerbStrG-E erstreckt die Verbandssanktionen auch gegen den Rechtsnachfolger. Das Prinzip der Rechtsnachfolge ist jedoch dem deutschen Strafrecht unbekannt. Im Individualstrafrecht gibt es keine Rechtsnachfolge, da die Einführung eines Prinzips der Rechtsnachfolge einen Verstoß gegen das Schuldprinzip²³ darstellen würde. Es belastet einen unbeteiligten Dritten, der keinerlei Verantwortlichkeit für die Tat trägt, mit den verhängten Strafen. Die Einführung des § 2 Abs. 4 VerbStrG-E stellt daher einen Verstoß gegen das Schuldprinzip dar. Problematisch ist dies insbesondere im Fall einer drohenden Insolvenz: Ein potentieller Erwerber des in die Krise geratenen Unternehmens würde abgeschreckt werden, den Betrieb zu retten, wenn er im Folgenden strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein würde. Dies kann im Einzelfall zur tatsächlichen Insolvenz und zum damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen führen.

22 Vgl. BGHSt 37, 106, 127 (Lederspray).

23 Vgl. Kudlich, in Satzger/Schmitt/Widmaier, Strafrechtsgesetzbuch Kommentar, 1. Auflage 2009, Vor § 13, Rn. 74.

Insofern rät das Deutsche Aktieninstitut dazu, die genannte Regelung zu streichen.

ff) Ausnahme in § 1 Abs. 2 VerbStrG-E

In § 1 Abs. 2 VerbStrG-E werden Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden, aus dem Anwendungsbereich des VerbStrG-E herausgenommen. Dies betrifft insbesondere mit staatlichen Aufgaben betraute Beliehene. Auch diese Regelung stellt sich als dem deutschen Strafrecht systemwidrig dar. Denn grundsätzlich werden Straftaten, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse verübt werden, regelmäßig mit höherer Strafe bedroht.²⁴ Warum vorliegend eine Ausnahme hiervon gemacht wird, erschließt sich nicht.

1.3 Sonstige Kritik am Gesetzesentwurf

a) Keine Unterscheidung hinsichtlich Unternehmensgröße

In § 1 Abs. 1 VerbStrG-E wird hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gesetzes bei den dort genannten Gesellschaften keine Unterscheidung nach Unternehmensgröße gemacht. Wie oben dargelegt, würden daher kleine Unternehmen oder der ideelle Verein genauso vom Anwendungsbereich umfasst werden, wie der Großkonzern. Neben den damit verbundenen Problemen im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip (siehe oben), wäre auch der ideelle Verein letztlich angehalten, eine Compliance-Organisation aufzubauen. Dies erscheint angesichts seiner sehr eingeschränkten Geschäftstätigkeit als unverhältnismäßig. Auch werden dabei die verursachten Kosten nicht berücksichtigt, die insbesondere kleineren Unternehmen für den Aufbau eines Compliance-Systems entstehen. Die Aussage in der Begründung des Gesetzesantrags (S. 6), wonach für die Wirtschaft bei normgemäßem Verhalten unmittelbar keine Kosten entstünden, ist vor diesem Hintergrund nicht zutreffend. Der Aufbau eines Compliance-Systems kann durch zur Verfügung stellen der notwendigen Sach- und Personalmittel eine erhebliche Zusatzbelastung darstellen.

b) Problem der gegenseitigen Schuldzuweisung und der Arbeitsatmosphäre in den Verbänden

Weiterhin nicht zu Ende gedacht ist das durch den Gesetzesantrag verursachte Problem der gegenseitigen Schuldzuweisung: Denn Unternehmen werden versuchen, den Handelnden als Alleinverantwortlichen darzustellen, während dieser wiederum versuchen wird, die Verantwortung dem Unternehmen zuzuweisen. Diese missliche Lage wird aber geradezu provoziert, indem der Gesetzesantrag, wie oben dargestellt, von den trennscharfen Formen des

²⁴ Vgl. Heine, in Schönke/Schröder, 29. Auflage 2014, Vor §§ 331 ff, Rn. 1.



Verschuldens, der Pflichtigkeit (§§ 13, 14 ff) und Zurechnung (§§ 25 ff) im StGB abweicht.

Außerdem wird sich angesichts der unverhältnismäßig hohen Strafen eine Atmosphäre des gegenseitigen Beobachtens, Belauerns und des gegenseitigen Denunzierens entwickeln. Hierunter kann nicht nur das Betriebsklima im Allgemeinen leiden, sondern im extremen Fall auch der wirtschaftliche Erfolg des Verbands.

1.4 Positive Aspekte

a) Strengbeweis gegenüber Freibeweis

Für die prozessuale Handhabbarkeit beinhaltet die Einführung eines Unternehmensstrafrechts zwar für die Unternehmen bei der Beweisführung eine gewisse Verbesserung. Vorteil wäre, dass damit nach §§ 244 - 256 StPO das Strengbeweisverfahren eingeführt werden würde. Dieses würde gegenüber dem im OWiG-Verfahren geltenden Freibeweis mehr Rechtssicherheit und die Einhaltung der Beschuldigtenrechte für das beschuldigte Unternehmen garantieren.

Denn als ausschließliche Beweismittel gelten beim Strengbeweis allein der Zeugen-, Sachverständigen-, Augenschein und Urkundenbeweis.²⁵ Demgegenüber kann beim Freibeweis das Gericht das Beweisverfahren nach eigenem Ermessen gestalten. Der Beschuldigte ist damit dem jeweiligen Richter ausgesetzt, vor allem hinsichtlich der Ausübung seines durch den Freibeweis gegebenen Freiraums. Es wäre jedoch zu erwägen, ob dieser Vorteil nicht bei einer entsprechenden Anpassung der OWiG-Verfahrensregeln zu erreichen wäre. So könnten beispielsweise die §§ 77, 77a OWiG für nicht anwendbar und dafür die §§ 244-245 StPO im Rahmen der Verfolgung von Vergehen durch Unternehmen für anwendbar erklärt werden.

b) § 5 Absatz 1 VerbStrG-E

Positiv zu sehen ist weiter, dass der Gesetzesentwurf durch § 5 Absatz 1 VerbStrG-E ein Absehen von Sanktionen bei Einrichtung einer Compliance-Struktur vorsieht und damit Anreize für Verbände schafft, Missstände aufzudecken und sich gesetzestreu zu verhalten.

Jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum das Absehen von Strafe im Rahmen von § 5 Absatz 1 nur dann in Betracht kommt, wenn der Verband erst nach Begehung einer Straftat eine Compliance-Struktur aufbaut. Viele Unternehmen haben, sei es auf freiwilliger Basis, sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, bereits

²⁵ Vgl. Mayer-Goßner, in Mayer-Goßner/Schmitt, StPO Kommentar, 61. Auflage 2014, § 244, Rn. 6.

umfassende Compliance – Systeme aufgebaut. Es findet sich für diese Unternehmen keine entsprechende Regelung im Gesetzesentwurf. Dies stellt letztlich eine Privilegierung der Unternehmen dar, die sich vor Zuwiderhandlung noch nicht mit dem Aufbau eines Compliance – Systems befasst haben, was widersprüchlich erscheint. Es schafft darüber hinaus keine ausreichenden Anreize für Unternehmen, präventiv Compliance-Strukturen einzurichten.

Kontakt

Jan Bremer
Leiter des EU-Verbindungsbüros
Deutsches Aktieninstitut e.V.
23, rue du Luxembourg
1000 Brüssel
Telefon +32 2 5030164
Fax +32 2 5030165
bremer@dai.de
www.dai.de

Maximilian Lück, LL.M.
Deutsches Aktieninstitut e.V.
23, Rue du Luxembourg
1000 Brüssel
Telefon + 32 2 5030164
Fax + 32 2 5030165
lueck@dai.de
www.dai.de

Dr. Claudia Royé
Leiterin Kapitalmarktrecht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Niederuau 13-19
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-40
Fax + 49 69 92915-12
roye@dai.de
www.dai.de

